

An die:

**Stadt Erding  
Bauverwaltung  
Landshuter Str. 1  
85435 Erding**



## Antrag (bitte in Blockschrift ausfüllen)

- auf **Anlegung** einer Grundstückszufahrt an der im genehmigten Bauplan vorgesehenen Stelle  
 auf **Beseitigung** einer nicht mehr benötigten Grundstückszufahrt

### für das Grundstück

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
Flur-Nr.

\_\_\_\_\_  
Gemarkung

**Es wird die Durchführung der o. g. Baumaßnahme beantragt.**

### Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
E-Mail

**Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt ausschließlich der Antragsteller.**

### Ausführung (Hinweise zur Ausführung siehe Seite 2)

#### Beauftragung einer Straßenbaufirma

- Die ausführende Straßenbaufirma wurde noch nicht ausgewählt und wird nachgereicht.  
 Für die Arbeiten wird von mir folgende fachlich geeignete Straßenbaufirma beauftragt:

#### Für die Arbeiten vorgesehene Firma

\_\_\_\_\_  
Firmenname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Fax

Die Gestaltungsvorschriften (Hinweise für die Anlegung; Änderung oder Beseitigung einer Grundstückszufahrt) sowie die Anforderung für Grundstückszufahren, gemäß der Stellplatzsatzung (StS), sowie der Stellplatzgestaltungssatzung (StGS) sind einzuhalten. Eine baurechtliche Genehmigung zur Abweichung von dieser Satzung

- liegt mir vor, eine Kopie ist dem Antrag beigelegt.**  
 **ist nicht erforderlich, da die Vorgaben der Satzungen eingehalten werden.**

- Ein Lageplan in geeignetem Maßstab, mit Darstellung der Grundstückszufahrt, liegt dem Antrag bei.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

## **Hinweise für die Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Grundstückszufahrt**

### **1. Kosten**

Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt, gemäß Art. 14 Abs. 4 BayStrWG, ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z. B. Markierungen, Beschilderungen). Ebenso können Kosten für das Versetzen von Straßenlaternen oder die Umgestaltung von öffentlichen Grünflächen anfallen, welche dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

### **2. Baubeginn**

Mit der Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Grundstückszufahrt darf erst nach Erteilung einer schriftlichen Genehmigung durch die Stadt Erding begonnen werden.

### **3. Gehweghinterkante**

Mit der Höhenänderung des Bordsteins wird i. d. R. auch die Höhe der Gehweghinterkante verändert, so dass die Querneigung des Gehweges 3 % beträgt.

Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit dem zuständigen Straßenmeister des Bauhofes abgestimmt werden.

### **4. Übergangsbereich**

Die Länge des Übergangsbereiches zwischen Hoch- und Tiefbordstein soll je nach Bordsteinlänge 1,5 m bis 2 m betragen, die Neigung darf 6 % nicht überschreiten.

### **5. Zwischenbereiche**

Die Länge des nicht abgesenkten Gehwegteils (ohne Übergangsbereich von Hoch- auf Tiefbordstein) muss zwischen zwei Gehwegüberfahrten mindestens 2 m betragen, ansonsten ist der Abschnitt zwischen zwei Überfahrten mit abzusenken.

### **6. Grundstücksentwässerung**

Das Oberflächenwasser aus der privaten Zufahrt darf keinesfalls aus dem Grundstück auf die Straße geleitet werden (ggf. ist eine Entwässerungsrinne vorzusehen).

### **7. Bestehende Grundstückszufahrten**

Vorhandene, nicht mehr benötigte Grundstückszufahrten müssen zu Lasten des Antragstellers zurückgebaut werden.

### **8. Grenzpunkte**

Sind Grenzpunkte vorhanden z. B. Grenznägel, Einkerbungen oder sonstige Markierungen, die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

### **9. Verkehrsregelung**

Frühzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma beim Sachgebiet Verkehrswesen der Stadt Erding ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.

### **10. Fertigstellung und Abnahme**

Nach Fertigstellung ist die Abnahme beim Bauhof zu beantragen. Die Leistung wird durch den Bauhof förmlich abgenommen, die fiktive Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich.

Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen der Stadt erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, die Stadt von allen gegen diese erhobenen Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang freizustellen.

### **11. Gewährleistung**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Stadt Erding beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit Abnahme der Leistung.